

TÄTIGKEITEN - „Unterstützung bei der Basisversorgung“¹

Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ besteht aus der Vermittlung entsprechenden Wissens im Unterricht sowie der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten im Praktikum. Absolvent/inn/en des Moduls sind berechtigt, folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit folgenden AEDL's² auszuüben:

1. Sich pflegen

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Haarwäsche und -pflege
- Unterstützung bei der Zahnpflege
- Unterstützung bei der Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Unterstützung bei der Verwendung von Pflegeutensilien und Hilfsmitteln
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

2. Essen und Trinken

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

3. Ausscheiden

- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Erbrechen – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln
- Erkennen von Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

4. Sich kleiden

- Unterstützung beim Umgang mit der Kleidung
- Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung
- Unterstützung beim An- und Auskleiden unter Einsatz entsprechender Methoden und Techniken

5. Sich bewegen

- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Beachtung von Risikofaktoren
- Prophylaxen: Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

6. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.

¹ Die Auflistung der Tätigkeiten bezieht sich auf die Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsordnung (GuK – BAV) BGBl. II Nr. 281/2006 bzw. der Anlage 2 Punkt 3. („Tätigkeiten“) der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. 55/2005. Die Auflistung ist mit der Gesundheitsbehörde (MA 15) akkordiert.

² „AEDL's“: Activities and Experiences of Daily Life (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens)